



Geschäft	Bericht an den Einwohnerrat vom 1. September 2026
Vorstoss	Postulat L. Behrends, FDP: Prüfung eines automatischen Steuerrückvergütungsmechanismus in Binningen
Info	Anlässlich der Sitzung des Einwohnerrates vom 25.08.2025 reichte Leon Behrends, FDP-Fraktion, das Postulat zur Prüfung eines automatischen Steuerrückvergütungsmechanismus in Binningen ein. Der Gemeinderat hatte das Postulat am 27.01.2026 beantwortet, der Einwohnerrat hat das Geschäft zur Abklärung weiterer rechtlicher und technisch-administrativer Fragen in der Sitzung vom 04.05.2026 an den Gemeinderat überwiesen. Die am 18.06.2026 auf der Verwaltung eingegangene Antwort des Kantons stellt fest, dass eine Steuerrückvergütung einer rückwirkenden Anpassung des Steuerfusses entspreche und eine solche nicht zulässig sei. § 158 Abs. 1 und 2 des Gemeindegesetzes schreiben vor, dass an derselben Versammlung oder Sitzung, an welcher das Budget behandelt wird, auch der Steuerfuss der Gemeinde für das kommende Rechnungsjahr zu beschliessen ist und eine rückwirkende Anpassung des Steuerfusses nach dem Beschluss des Budgets daher nicht zulässig ist. Zwischenzeitlich ist eine Anfrage zum selben Thema eingegangen, welche der Gemeinderat an der Einwohnerratssitzung vom 24. August 2026 sinngemäss beantwortet hat. Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat die Abschreibung des Postulats.
Antrag	Das Postulat wird abgeschrieben.

Gemeinderat Binningen

Gemeindepräsidentin:
Caroline Rietschi

Verwaltungsleiter:
Christian Häfelfinger

1. Ausgangslage

Anlässlich der Sitzung des Einwohnerrates vom 25.08.2025 reichte Leon Behrends, FDP-Fraktion, das Postulat zur Prüfung eines automatischen Steuerrückvergütungsmechanismus in Binningen ein (Geschäft Nr. 84). Der Gemeinderat wurde beauftragt zu prüfen und zu berichten, ob und in welcher Form ein Mechanismus eingeführt werden kann, der nicht budgetierte Überschüsse der Jahresrechnung ganz oder teilweise an die Steuerzahlenden rückvergütet. Das Postulat wurde mit Bericht an den Einwohnerrat vom 27.01.2026 beantwortet. Der Einwohnerrat hat das Geschäft in seiner Sitzung vom 04.05.2026 zur Abklärungen weiter rechtlicher und technisch-administrativer Fragen überwiesen.

2. Beurteilung

Die auf der Gemeinde am 18.06.2026 eingegangene Antwort des Kantons lautet wie folgt:

1. Ausgangslage

Ein Postulat des Einwohnerrats Binningen (2025-84) beauftragt den Gemeinderat folgendes Modell zu prüfen: In einem Gemeindereglement soll ein vordefinierter Mechanismus eingeführt werden, der nicht budgetierte Überschüsse der Jahresrechnung ganz oder teilweise an die Steuerzahler rückvergütet. Es soll verbindlich festgelegt werden, dass der nicht budgetierte Gewinn des abgeschlossenen Rechnungsjahrs den Steuerzahlern gutgeschrieben wird (Auszahlung oder Gutschrift). Beispiel: Der Jahresabschluss der Jahresrechnung 2025 weist einen Ertragsüberschuss von 600 000 Franken aus. Budgetiert war im Budget 2025 ein Ertragsüberschuss von 100 000 Franken. Der Ertragsüberschuss liegt somit um 500 000 Franken über dem Budget. Der Steuerertrag des Jahres 2025 beläuft sich voraussichtlich auf 5 Mio. Franken. Es werden für das abgeschlossene Rechnungsjahr somit 1 % des Steuerertrags rückvergütet.

2. Festsetzung des Steuerfusses an der Budgetsitzung

§ 158 Abs. 1 und 2 des [Gemeindegesetzes](#) schreiben vor, dass an derselben Versammlung oder Sitzung, an welcher das Budget behandelt wird, auch der Steuerfuss der Gemeinde für das kommende Rechnungsjahr zu beschliessen ist. Eine rückwirkende Anpassung des Steuerfusses nach dem Beschluss des Budgets ist daher nicht zulässig. Eine Steuerrückvergütung in Prozent des Steuerertrags stellt faktisch ein Rückkommen auf den Steuerfuss dar und ist damit nach dem Budgetbeschluss ebenfalls nicht zulässig. Dies gilt umso mehr, als der Landrat anno 2011 ausdrücklich die gesetzliche Verankerung der Möglichkeit eines «Steuerrabatts», also einer rückwirkenden Senkung des laufenden Steuerfusses, abgelehnt hat. Im Übrigen hat der Regierungsrat bereits 1971 festgehalten, dass es unzulässig ist, das Recht des Einwohnerrats, den Steuerfuss an der Budgetsitzung frei festzusetzen, durch eine Regelung in einem Gemeindereglement zu beschränken.

3. Gewinnverwendung

§ 24 Abs. 12 sowie § 24a Abs. 2 und 3 der [Gemeinderechnungsverordnung](#) sehen vor, dass mit dem Ertragsüberschuss Einlagen in Vorfinanzierungen und finanzpolitische Reserven zulässig sind und dass diese des Beschlusses der Gemeindeversammlung oder des Einwohnerrats bedürfen. Andere Möglichkeiten der Verwendung des Ertragsüberschusses sind nicht erwähnt. Wird von diesen beiden Möglichkeiten nicht Gebrauch gemacht, dann fliesst der Ertragsüberschuss in den Bilanzüberschuss (Eigenkapital).

4. Zulässiges Modell

Zulässig wäre folgendes Modell: Der Einwohnerrat beschliesst im Rahmen der Jahresrechnung eine Einlage in die finanzpolitische Reserve im Umfang des nicht budgetierten Ertragsüberschusses. Mit dieser finanzpolitischen Reserve kann dann eine Steuersenkung im Folgejahr «finanziert werden». D.h. an der darauffolgenden Budgetsitzung wird der Steuerfuss bewusst zu tief abgesetzt. Mit der Entnahme aus der

finanzpolitischen Reserve wird dann das aus dem zu tiefen Steuerfuss resultierenden Defizits «finanziert». Eine solche Lösung bedarf keiner Reglementsanpassung sondern lediglich jeweils zweier Beschlüsse des Einwohnerrats. Allerdings kann der Einwohnerrat sich im Juni beim Rechnungsabschluss nicht selbst verpflichten, im Dezember beim Budgetbeschluss dann den Steuerfuss tatsächlich auch tiefer anzusetzen.

3. Stellungnahme des Gemeinderates:

Die Antworten des Kantons sind eindeutig. Weder eine institutionalisierte, noch eine Steuerrückvergütung im Einzelfall sind möglich.

Der Gemeinderat hat Verständnis für das Anliegen eines Teils des Einwohnerrates nach einer Rückvergütung an die Bevölkerung und hat deshalb einen Weg gesucht, das Ziel des Postulats im Sinne der Rückvergütung der Überschüsse an die Steuerzahlenden in Binningen und im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten sowie unter Berücksichtigung der aktuellen Unsicherheiten zu ermöglichen. Die Lösung des Gemeinderates sieht den Abbau des zweckfreien Eigenkapitals (finanzpolitische Reserve) zu Gunsten der Steuerzahlenden vor. Dazu soll im entsprechenden Budget ein aus den Mehrkosten entstehender Aufwandüberschuss als Defizit budgetiert werden, welcher mit der Rechnung dann zumal über die finanzpolitische Reserve gedeckt wird.

Auf diese Weise muss der Steuerfuss nicht verändert werden und die Steuerzahlenden profitieren vom Verzehr der Überschüsse, welche die Gemeinde erwirtschaftet hat. Dies funktioniert aber nur solange, bis entweder die finanzpolitische Reserve aufgebraucht ist oder die Kosten abgedeckt werden können. Dies wiederum bedingt:

- dass die Immobilienvorhaben auf ein notwendiges und dem Produktziel entsprechendes Mass angepasst werden.
- die vorliegenden Mehrkosten entweder drastisch gesenkt oder mit Steuerprozenten abgedeckt werden.

Dieser Weg erlaubt also, aktuelle Unsicherheiten temporär zu umschiffen und gleichzeitig auch die möglichen und nicht vorhersehbaren Einnahmeüberschüsse zu berücksichtigen, ohne dabei den Steuerfuss anzupassen.

Der Gemeinderat wird das Budget 2027 auf diese Weise erstellen und der RPK zustellen.

Der Einwohnerrat wird sich im Rahmen der Budgetberatung mit diesem Weg auseinandersetzen können und dabei die Vor- und Nachteile in Ruhe diskutieren können. Das Ganze soll mit dem Blick in die Zukunft und mit der entsprechenden Verantwortungsübernahme hinsichtlich der noch nicht umgesetzten Aufgaben in der Investitionsplanung verknüpft werden, um wirklich auch einen nachhaltigen Weg beschreiten zu können. Denn es kann nicht sein, dass die finanzpolitische Reserve verzehrt wird, weil es die einfachste Möglichkeit darstellt, sich den grossen anstehenden finanztechnischen Problemstellungen zu verwehren.

- Postulat 84

Postulat: Prüfung eines automatischen Steuerrückvergütungsmechanismus in Binningen

Der Gemeinderat wird beauftragt, zu prüfen und zu berichten, ob und in welcher Form ein Mechanismus eingeführt werden kann, der nicht budgetierte Überschüsse der Jahresrechnung ganz oder teilweise an die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler rückvergütet.

Der Bericht hat insbesondere:

1. **Rechts- und Organisationsgrundlagen** darzustellen (Gemeindeordnung, Steuerreglement, ...) und die erforderlichen Reglements- bzw. Gesetzesanpassungen zu benennen.
2. **Umsetzungsvarianten** zu prüfen, namentlich
 - Verrechnung als **Gutschrift in der Steuerveranlagung** vs. **separate Auszahlung**,
 - **Schwellenwerte/Quoten** (also ob z.B. eine Aufteilung zwischen Rückzahlung und Reservebildung notwendig ist und falls ja wieso und in welcher Höhe),
 - ob und in welcher Form die Höhe einer allfälligen Steuerrückvergütung vom Verschuldungsgrad der Gemeinde abhängig gemacht werden kann, analog zum Modell der „Steuerrabatt-Initiative“ im Kantons Zürich.¹
 - Umgang mit **Jahren mit Minderertrag** (→ insbesondere keine Nachschusspflicht).

Begründung:

Die Gemeinde Binningen weist seit mehreren Jahren erhebliche, nicht budgetierte Ertragsüberschüsse aus. Allein 2024 betrug der Mehrertrag gegenüber dem Budget rund CHF 8,4 Mio. (über CHF 500 pro Einwohner). Wer strukturelle Überschüsse erwirtschaftet, soll diese nicht auf Dauer horten: Eine Rückvergütung an die Bevölkerung stärkt das Vertrauen in eine liberale, haushälterische Finanzpolitik und setzt ein deutliches Signal gegen die Versuchung, Überschüsse reflexartig in neue Projekte zu lenken.

Ein transparenter, vordefinierter Mechanismus erhöht das Vertrauen in die Finanzpolitik, stärkt Anreize zu exakterer Budgetierung und trägt zu einer fairen Steuerbelastung bei.



Leon Behrends, Einwohnerrat
Binningen, August 2025

¹ https://jungfreisinnige.ch/initiative-jfzh/wp-content/uploads/sites/137/2025/07/Steuerrabatt-Initiative_Bogen_zweiseitig.pdf